

SPORTUNION Österreich
zHd Herrn Generalsekretär Stefan Grubhofer
Falkestraße 1
1010 Wien

Per E-Mail: s.grubhofer@sportunion.at

Wien, am 14. Juli 2020

**Rechtliche Stellungnahme zu Mitgliedsbeiträgen im
Zusammenhang mit Einschränkungen des Vereinsbetriebes**
SportunionE02_final

Sehr geehrter Herr Generalsekretär Grubhofer!

Sie haben mich um eine Kurzstellungnahme zum Thema Mitgliedsbeiträge im Zusammenhang mit Einschränkungen des Vereinsbetriebes, insbesondere im Zusammenhang mit Covid-19-Maßnahmen, ersucht. Unter Berücksichtigung der weiter unten ausgeführten Vereinsautonomie ist dabei keine generell gültig Aussage möglich, sondern stets eine so genannte **Einzelfallbeurteilung** für jeden Verein vorzunehmen. Ausgehend von den von der SPORTUNION Österreich für „ihre“ Vereine erarbeiteten Musterstatuten kann ich allerdings Folgendes ausführen:

1. Vorangestellte Zusammenfassung

Auf rechtlicher Ebene haben Vereinsmitglieder in der Regel **keinen Anspruch auf Minderung oder Nicht- bzw Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen**, auch wenn der Vereinsbetrieb nur eingeschränkt stattfinden kann (bspw bei Entfall von Einheiten, behördliche Sperrung von Sportstätten). Denn die Mitgliedschaft in einem Verein ist ein **besonderes Vertragsverhältnis**, dessen Inhalt durch die Vereinsstatuten und sonstigen Vereinsbestimmungen „autonom“ geregelt wird (Stichwort: Vertrags- bzw Statutenautonomie der Vereine). Dementsprechend gelten die sonst bekannten und derzeit oft auch medial präsenten „allgemeinen Vertragsregelungen“ gerade nicht (wie etwa die so genannte „Gefahrtragung bei höherer Gewalt“ oder zur Gewährleistung). Darüber hinaus handelt es sich beim Mitgliedschaftsverhältnis um ein **Bündel an Rechten und Pflichten**. Die Inanspruchnahme von Vereinsleistungen durch das Mitglied (darunter die Teilnahme am Sportbetrieb) stellt nur einen Teil davon dar, der nicht isoliert herausgegriffen werden kann. In Summe kommt es daher auch bei der Einschränkung des Sportbetriebs (bspw Übungsstätten, TrainerInnenausfall) **nicht zu einer Minderung des Mitgliedsbeitrags**. Vereinsmitglieder, die mit der Vereinstätigkeit aus derartigen Gründen unzufrieden sind, haben nur die Möglichkeit, (zum nächstmöglichen Termin) aus dem Verein auszutreten.

2. Hintergrund dieser Beurteilung

2.1 Was ist ein Verein? Zentrale Bedeutung des Statuts?

Gemäß Vereinsgesetz 2002 („**VerG 2002**“) ist ein Verein „*ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks*“.¹ Die innere Ordnung des Vereins wird in den Statuten vorgenommen, wobei das VerG 2002 nur deren Mindestinhalt vorgibt, weswegen man auch von einem *Regelungsauftrag* des Gesetzes an die Vereinsgründer spricht.² Wie die Statuten – im Rahmen der Gesetze – konkret ausgestaltet sind, obliegt den Vereinsgründern (bzw in weiterer Folge den Organen des Vereins), wobei dies ein Ausfluss der Privat- bzw Statutenautonomie ist.³ Bei den Statuten handelt sich um eine **privatrechtliche Vereinbarung**, also einen Vertrag,⁴ der die Grundlage des Zusammenschlusses bildet (vergleichbar einem Gesellschaftsvertrag bei der GmbH⁵).

2.2 Welche Regelungen gelten innerhalb des Vereins, vor allem zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern?

Mit dem Statut wird das vertragliche (Privat-) Rechtsverhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein sowie zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander geregelt.⁶ Abgesehen von den also zentral wichtigen Statuten sind auf diese Rechtsverhältnisse nur **vereinzelt allgemeine zivilrechtliche Regelungen anzuwenden**. Es ist dabei keine Tendenz festzustellen, dass im Rahmen des Rechtsverhältnisses zwischen Verein und Mitglied neben punktuellen Gesetzesregelungen, etwa den allgemeinen Rechtsgeschäftsregeln beim Vereinsbeitritt⁷ oder zur Sittenwidrigkeit des § 879 ABGB, auch die für die einzelnen – spezifischen, anderen – Vertragsarten des ABGB geltenden Normen generell Anwendung finden sollen.⁸ Dementsprechend sind beim „Vereinsverhältnis“ bspw nicht die speziellen Regelungen über die so genannte Gefahrtragung oder zur nachträglichen Unmöglichkeit der Leistungserbringung heranzuziehen.

Das ist auch konsequent und sachgerecht, weil das Mitgliedschaftsverhältnis der „*Inbegriff der [...] Rechte und Pflichten der Mitglieder* [darstellt], die auf dem Mitgliedschaftsverhältnis beru-

¹ § 1 Abs 1 Satz 1 VerG.

² Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, VereinsG § 1 Rz 56.

³ Dazu etwa Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁵ 64, Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, VereinsG § 3 Rz 6 oder Höhne, Vereinsautonomie genauer betrachtet, Der Gesellschafter 2019, 251.

⁴ RV 990 BlgNR XXI. GP 20.

⁵ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, VereinsG § 1 Rz 56.

⁶ Schopper in Schopper/Weilinger, VereinsG § 3 Rz 2.

⁷ Siehe etwa zum Beitrittsvertrag das Erkenntnis des VfGH 18.2.1975, VfGH B 125/74, VfSlg 7526, auf das die Literatur immer wieder hinweist, etwa Aicher in Rummel, I³ § 26 Rz 40.

⁸ So wird in der Literatur immer speziell hervorgehoben, wenn – zusätzlich zu den statutarischen Regelungen – gesetzliches Zivilrecht anzuwenden ist. Bestätigung kann man in OGH 10.08.1998, 7 Ob 120/98t sehen. Dort wird bei einem – noch nicht dem Teilnutzungsgesetz unterliegenden – Time-Sharing-Modell in Vereinsform dem Mitglied eine Irrtumsanfechtung nicht auf Basis des eigentlichen Vereinsverhältnisses, sondern nur deswegen zugestanden, weil es auch eigenständige Teilnutzungsrechte erworben hat.

hen“.⁹ Dabei handelt es sich um ein **Bündel an Rechten und Pflichten**, wobei laut OGH – ausgesprochen im Zusammenhang mit einem Vereinsausschluss – beim Mitgliedschaftsverhältnis „zweifelloso nicht der finanzielle Aspekt im Vordergrund steht“.¹⁰ Bei diesem Bündel an Rechten und Pflichten gilt auch ein so genanntes Abspaltungsverbot. Bspw kann daher ein Mitglied sein Stimmrecht nicht isoliert an einen anderen abtreten.¹¹ Das **Rechtbündel** umfasst einerseits sogenannte Herrschaftsrechte, wie die (allenfalls auch eingeschränkte) Mitwirkung an der Willensbildung des Vereins sowie Informations- und Kontrollrechte (für die sogar gewisse Minderheitenrechte vorgesehen sind¹²). Andererseits besteht das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen, so auch auf Partizipation an Vereinsveranstaltungen und -leistungen (wie etwa Training, Vereinsheim etc). Diesen Rechten stehen die **Pflichten des Mitglieds** gegenüber. Das betrifft zentral die Zahlung des Mitgliedsbeitrags, daneben aber auch etwa die Treuepflicht oder das Beachten von vereins- und verbandsinternen Regularien, wie etwa von Anti-Doping-Bestimmungen.

Es wäre nunmehr unzulässig, aus diesem Bündel **einzelne wechselseitige Situationen herauszugreifen und isolierten, erweiterten (Vertrags-) Regelungen** zu unterwerfen. Das korrespondiert auch damit, dass sich gerade bei der Ausgestaltung dieser Belange die Satzungsautonomie äußert, also es den Vereinsgründern bzw später den Vereinsorganen vorbehalten bleibt, wie die Rechte und Pflichten der Mitglieder näher geregelt sind.¹³

2.3 Das gilt auch für „Partizipationsansprüche“ des Mitglieds bei Sportunion-Vereinen

Bezogen auf das Rechtsverhältnis zwischen Verein und Mitglied folgt daraus, dass ganz generell eben **nicht die Regelungen über Leistungsstörungen zur Anwendung** gelangen. Das gilt dementsprechend auch dann, wenn es zu Einschränkung des Vereinslebens kommt, und sei es der Ausfall von Veranstaltungen (bspw Einheiten, Wettkämpfen) infolge einer Pandemie. Die in diesem Jahr allgemein bekannt gewordenen Rechtsinstitute der Gefahrtragung sowie der nachträglichen Unmöglichkeit sind daher schon ganz grundsätzlich nicht relevant. Es gilt daher gerade nicht das, was etwa bei Werkverträgen (Bergführer, Fitnesscenter, sonstige Dienstleistungen usw) ansonsten zum Tragen kommen kann, wo bei nachträglicher Unmöglichkeit der Durchführung infolge höherer Gewalt keiner der beiden Vertragsseiten zur Leistung verpflichtet ist (bzw der Kunde das bereits geleistete Entgelt zurückfordern kann), vgl § 1447 ABGB.¹⁴

Ausfluss dessen ist auch, dass **nicht einzelne Rechte („Ansprüche“) des Vereinsmitglieds herausgetrennt und isoliert betrachtet** sowie mit der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages „aufgewogen“ werden können. Kann daher bspw eine Einheit auf eine bestimmte Dauer nicht stattfinden oder sind Vereinseinrichtungen (etwa Tennisplätze, Turnhallen) nicht nutzbar, führt das nicht zur Beitragsminderung oder zum Rückforderungsrecht der Mitglieder. Ganz deutlich hat

⁹ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, VereinsG § 5 Rz 355.

¹⁰ OGH 12.02.2003, 7 Ob 283/02x.

¹¹ *Walch* ebendort.

¹² Siehe etwa OGH 28.06.2013, 4 Ob 18/13w. Eine nähere Auseinandersetzung damit erfolgte durch *Lehner*, Minderheitenschutz im Verein, GesRZ 2012, 206, und – als Art Gegenschritt – *Höhne*, Der Verein – ein Fall für die Kernbereichslehre? GesRZ 2013, 94.

¹³ RV 990 BlgNR XXI. GP 24.

¹⁴ Aktuell sind bei diesen (Werkvertrags-) Situationen die COVID-Sonderregelungen zu beachten, Stichwort: Gutscheinelösung (siehe vor allem das Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz – KuKuSpoSiG, BGBl I 40/2020).

das der OGH im Fall eines Vereins ausgesprochen, wo noch viel gravierende Einschränkungen und sogar Malversationen vorgelegen haben (sollen):

„Selbst wenn es richtig sein sollte, dass [...] der Verein seinen] Vereinszweck nicht mehr erfüllen kann, oder dass die Mitgliedsbeiträge zweckwidrig verwendet werden, berühren diese Umstände, solange der Verein als solcher besteht, die durch den Beitritt übernommene Verpflichtung seiner Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen, nicht.“¹⁵

Ein in der Regel relevanter Aspekt dabei ist auch, dass ein Verein den Mitgliedsbeitrag nicht mit (Voll-) Kostendeckung – unter Berücksichtigung der für das Mitglied möglichen Vereinsleistungen – kalkuliert, wie dies im „Wirtschaftsleben“ üblich ist. Vielmehr sind fast immer – wie auch in den Musterstatuten der SPORTUNION Österreich – neben den Mitgliedsbeiträgen weitere „finanzielle und materielle Mittel“ zur Erreichung des Vereinszweckes vorgesehen.¹⁶ Dazu ist auch die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein zu erwähnen, die einen in der Regel vom Mitglied nicht ausgeglichenen Mehrwert darstellen. Auch weil es im Übrigen keine unmittelbare Zuordnung des Mitgliedsbeitrages zu den einzelnen Rechten, vor allem Partizipationsrechten an Vereinsleistungen (Besuch von Einheiten, Nutzung von Vereinsinfrastruktur etc), gibt, besteht schließlich **keine unmittelbare Äquivalenz** zwischen einzelnen Vereinsleistungen und dem Mitgliedsbeitrag. Und auch das für „normale“ Verträge bestehende so genannte „**Synallagma**“,¹⁷ wodurch die beiden Leistungspflichten zueinander in einem Austauschverhältnis stehen, ist bei der Inanspruchnahme von Vereinsleistungen rechtlich nicht gegeben.

2.4 Es gibt Ausnahmen davon, diese treffen hier aber nicht zu

Generell werden dann, wenn **neben dem Vereinsverhältnis selbständige Leistungsbeziehungen** zwischen Verein und Mitglied bzw wenn in Wahrheit ein „verbrämtes“ schuldrechtliches Vertragsverhältnis (Stichwort: Fitness-Center in Vereinsform) geschaffen werden, auf diese Leistungsbeziehungen die allgemeinen Vertragsregelungen anzuwenden sein.¹⁸ Das ist bspw bei Veranstaltungen der Fall, die der Verein auch Dritten gegenüber anbietet (etwa Filmabende gegen Eintritt, die unabhängig vom Mitgliedschaftsverhältnis für alle offen sind). Das ist aber bei „regulären“ (und seien sie für sich auch vermögenswert) Vereinsleistungen (Training, Wettkampfteilnahme etc) geradezu nicht der Fall. Denn diese sind in eine umfassendere rechtliche und allgemeine (auch persönliche) Beziehung zwischen Verein und Mitglied eingebettet.

¹⁵ OGH 14.01.1970, 5 Ob 305/69. Der Grundgedanke dieser Entscheidung ist eindeutig, auch wenn diese bereits längere Zeit zurückliegt.

¹⁶ Die Musterstatuten nennen in § 3 Abs 4 etwa Lizenzen, Subventionen, Förderungen, Spenden und etliches mehr.

¹⁷ Synallagma ist die nach dem Parteiwillen bestehende wechselseitige Verknüpfung der beiden Hauptleistungspflichten eines Vertrages mit der Wirkung, dass die Hauptleistungspflicht der einen Seite die Gegenleistung für die Hauptleistungspflicht der anderen Seite darstellt, wodurch die beiden Pflichten zueinander im Austauschverhältnis stehen (VwGH 29.07.2004, 2004/16/0033). Das ist beim „Vereinsvertrag“ aber gerade nicht der Fall.

¹⁸ Siehe etwa OGH 12.7.2000, 7 Ob 322/99z, und OGH 23.02.2017, 2 Ob 29/16b, auch wenn das in beiden Entscheidungen nicht ausdrücklich ausgeführt ist und in der zweiten Entscheidung die Situation nach Ende der Mitgliedschaft behandelt wird. Auch bei – noch nicht dem Teilnutzungsgesetz unterliegenden – Time-Sharing-Modellen in Vereinsform geht der OGH in diese Richtung und bewertet den „Beitrittsvertrag“ als gemischten Vertrag, OGH 10.08.1998, 7 Ob 120/98t, OGH 01.12.2005, 2 Ob 122/05p.

Bestätigt wird diese Abgrenzung – und damit auch die Sondersituation des vereinsbezogenen Rechtsverhältnisses (mitsamt seinen eigenständigen Rechten und Pflichten) – durch die Judikatur des OGH zu § 8 VerG 2002. Bezogen auf die verpflichtende vereinsinterne Schlichtung für **Streitigkeiten „aus dem Vereinsverhältnis“** wird judiziert: „*Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis nach § 8 Abs 1 VerG 2002 sind solche, die ihre Wurzel in einer Vereinsmitgliedschaft haben; dazu gehören Auseinandersetzungen zwischen dem Verein und Mitgliedern über Ansprüche des Vereins auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge und auf Erbringung anderer - mit der Mitgliedschaft verknüpfter - vermögenswerter Leistungen für den Zeitraum der Vereinsmitgliedschaft, gleichviel, ob das Mitgliedsverhältnis bei Entstehen des Streitfalls noch besteht oder bereits beendet wurde.*“¹⁹ Auch hier ordnet die Judikatur die Themen der Mitgliedsbeiträge und der, und zwar auch der „vermögenswerten“ Vereinsleistungen dem zivilrechtlich speziellen Vereinsverhältnis und nicht dem „allgemeinen Vertragsrecht“ zu.

2.5 Keine andere Einordnung alleine durch verschiedene Kategorien von Mitgliedern und Mitgliedsbeiträgen

Derartige, dem „allgemeinen Vertragsrecht“ unterliegende „Drittverträge“ liegen im Übrigen auch nicht alleine dadurch vor, dass innerhalb des Vereins **verschiedene Kategorien von Mitgliedern und Mitgliedsbeiträgen** vorhanden sind. Denn derartige Unterscheidungen sind prinzipiell zulässig, wobei – unter Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes innerhalb der Unterteilungen – auch unterschiedliche Rechte und Pflichten für die einzelnen Kategorien vorgesehen werden können (also auch zu den Mitgliedsbeiträgen, etwa für den Wettkampf- und Leistungssport). In der Literatur werden als Unterteilungen etwa ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder oder Jugendmitglieder genannt.²⁰ Dafür, dass die Unterteilung in Sparten mit unterschiedlichen Mitgliedsbeiträgen eine Ausnahme davon sein soll, findet sich kein Hinweis. Ganz im Gegenteil wird zur Kategorisierung von Vereinsmitgliedern festgehalten: „*Hier sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt*“.²¹ Das alles ist Ausfluss der für Vereine zentralen Privat- und Statutenautonomie. Bestätigt wird das auch durch eine Art Gegenprobe: Was wäre die Situation, wenn man einen Verein gründet, der ausschließlich aus dieser einen Sparte bestünde (samt einem sodann einheitlichen Mitgliedsbeitrag)? Hier würde niemand auf die Idee kommen, alleine aus der Höhe des Mitgliedsbeitrages irgendwelche rechtlichen Ableitungen zur Art des Rechtsverhältnisses zwischen Verein und Mitglied zu treffen. Ergänzt werden kann, dass auch eine **Orientierung der Mitgliedsbeiträge an den Leistungen des Vereines** nicht nur zulässig ist. Vielmehr kann man – auch bei Beitragserhöhungen – die Beachtung der Relation zu Vereinsleistungen sowie auch die sachliche Rechtfertigung sogar als grundsätzlichen Aspekt sehen.²² Im Ergebnis bewirkt daher weder das eine (Mitgliederkategorien, auch in Sparten) noch das andere (Beitragshöhe orientiert an Vereinsleistungen) wie auch nicht das Zusammentreffen beider Aspekte (also bspw höhere Beiträge beim Leistungs- und Wettkampfsport als in der Fitnesssparte) eine Änderung in der einleitend beschriebenen, besonderen Rechtsbeziehung zwischen Mitglied und Verein.

¹⁹ RIS RS0122425.

²⁰ Walch in Schopper/Weilinger, VereinsG § 5 Rz 323 f, siehe auch Höhne/Jöchli/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁵ 118. Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer § 3 Rz 76.

²¹ Höhne/Jöchli/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁵ 118.

²² Höhne, Der Verein – ein Fall für die Kernbereichslehre? GesRZ 2013, 94.

2.6 Kein eigenständiger Einfluss weiterer Rechtsvorschriften

Keine unmittelbar Rolle spielt weiters die **im österreichischen Umsatzsteuer-Recht** vorhandene und im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Komponente von Mitgliedsbeiträgen in den Medien immer wieder verwendete Unterscheidung zwischen so genannten „**echten**“ und „**unechten**“ **Mitgliedsbeiträgen**.²³ Denn selbst wenn die Begrifflichkeit von „Leistung“ und „Leistungsaustausch“ ähnlich sind, so hat das Steuerrecht doch eigene – auf Unionsrecht und nicht auf das österreichische Zivilrecht aufbauende – Wertungsgesichtspunkten und Beurteilungsmaßstäbe.²⁴ Insbesondere ist für die steuerrechtliche Beurteilung der zivilrechtliche Rahmen des steuerrechtlichen Leistungsaustausches gleichgültig.

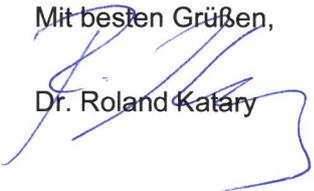
Letztlich haben – wenn überhaupt anwendbar – schon aus grundlegenden Erwägungen **weder das UGB noch das KSchG** einen Einfluss auf die obige Beurteilung. Denn beide Rechtsnormen enthalten zwar Sonderregelungen und vor allem das KSchG Schutznormen für Verbraucher. Sie modifizieren aber nicht das grundlegende Vereinsverhältnis und fügen diesem bspw die oben genannten Vertragsnormen zu Leistungsstörungen hinzu.²⁵ In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass bei der Tätigkeit der Sportunion-Vereine davon auszugehen ist, dass keine durch die Einrichtung eines Vereins verdeckte und in Umgehung anderer zivilrechtlicher Normen beabsichtigte eigentlich kommerzielle Unternehmertätigkeit vorliegt.

* * * * *

Ich hoffe, mit dieser Stellungnahme gedient zu haben, und bin für weitergehende Fragen selbstverständlich gerne erreichbar.

Mit besten Grüßen,

Dr. Roland Katary



²³ Zu den Begriffen siehe etwa die Umsatzsteuerrichtlinien – UStR 2000 Rz 34 und die Vereinsrichtlinien – VereinsR 2001 Rz 432 bis 438.

²⁴ So wird auch in Deutschland die Meinung vertreten, dass „*Steuerrecht und Zivilrecht nebengeordnete, gleichrangige Rechtsgebiete sind, die denselben Sachverhalt aus einer anderen Perspektive und unter anderen Wertungsgesichtspunkten beurteilen*“ (Lenz, Mitgliedsbeiträge privatrechtlicher Vereinigungen im Umsatzsteuerrecht 80 f).

²⁵ Dies alles unabhängig von Fragen der Anwendbarkeit und der Reichweite verbraucherrechtlicher und unternehmensrechtlicher Normen im Zusammenhang mit Vereinen.